

Geschäftsnummer:  
2 Ss 132/07  
8013 Js 23620/06 3 OWi StA Trier

*Sk. 23/10*



**OBERLANDESGERICHT  
KOBLENZ**

**BESCHLUSS**

In dem Bußgeldverfahren

g e g e n

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED]

wohnhaft: [REDACTED]

- Verteidiger: Rechtsanwalt [REDACTED]

w e g e n     verkehrssichere Verstaung der Ladung

hier:         Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde

hat der 2. Strafsenat - Senat für Bußgeldsachen - des Oberlandesgerichts Koblenz  
durch den Richter am Oberlandesgericht Mille als Einzelrichter

am 15. Mai 2007 b e s c h l o s s e n:

Der Antrag des Betroffenen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Wittlich vom 9. März 2007 wird auf seine Kosten als unbegründet verworfen.

Die Rechtsbeschwerde gilt damit als zurückgenommen (§ 80 Abs. 4 S. 4 OWiG).

Die Kosten der Rechtsbeschwerde werden dem Betroffenen auferlegt (§§ 46 Abs. 1 OWiG, 473 Abs. 1 S. 1 StPO).

### Gründe:

#### I.

Das Amtsgericht Wittlich verurteilte den Betroffenen wegen „fahrlässiger Unterlassung des verkehrssicheren Verstauens der Ladung eines LKWs“ zu einer Geldbuße von 50 €. Gegen dieses Urteil richtet sich sein frist- und formgerecht eingeleiteter Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts, insbesondere Feststellungs- und Begründungsmängel des Urteils. Weiterhin wendet er ein, das Amtsgericht habe zu Unrecht nicht den mildereren Bußgeldtatbestand (Nr. 107.2 BKatV) zugrunde gelegt.

#### II.

Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Bei der hier verhängten Geldbuße von 50 € gelten die Zulassungsgründe des § 80 Abs. 1 OWiG gemäß dieser Vorschrift nicht umfassend. Die Rechtsbeschwerde ist bei einer Geldbuße bis zu 100 € nur zuzulassen, wenn es geboten ist, die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des sachlichen Rechts zu ermöglichen oder das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben. Keiner dieser Zulassungsgründe liegt hier vor.

#### 1.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des sachlichen Rechts kommt nicht in Betracht. Die Erforderlichkeit der Rechtsfortbildung ist nur dann zu bejahen, wenn im konkreten Einzelfall Anlass besteht, Leitsätze bei der Aus-

---

legung von Gesetzesbestimmungen aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtschöpferisch zu schließen (BGHSt 24, 15, 21). Das ist vorliegend nicht der Fall. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art, die eine Klärung durch eine richtungweisende Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordern könnte, stellt sich nicht.

a) Mit dem Zulassungsantrag wird die Beweiswürdigung und damit eine Entscheidung im Einzelfall mit Schwerpunkt im Tatsächlichen angegriffen, was die Notwendigkeit der Rechtsfortbildung nicht zu begründen vermag. Im Übrigen sind die Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung der VDI 2700 im Rahmen des § 22 StVO stellen, in der obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt. Nach der Vorstellung des Ordnungsgebers setzt eine sachgerechte Sicherung der Ladung ihr Verstauen nach den in der Praxis anerkannten Regeln des Speditions- und Fuhrbetriebes analog den Regeln der Baukunst in § 319 StGB voraus (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 22 StVO Rdnr. 13). Die gegenwärtig anerkannten technischen Beladungsregeln sind in der VDI-Richtlinie 2700 "Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen" dargestellt; sie ist deshalb allgemein zu beachten (BayObLG NZV 2003, 540; OLG Koblenz NZV 1992, 164; OLG Düsseldorf, NZV 1990, 323 = VRS 77, 368, 370; Hentschel a.a.O. ; Janiszewski/Jagow/Burmann, StVO, 19. Aufl., § 22 Rdnr. 4a).

Allerdings ist die VDI-Richtlinie nicht schematisch anzuwenden. Sie unterliegt als "Objektiviertes Sachverständigengutachten" der richterlichen Nachprüfung, erforderlichenfalls unter Anhörung eines Sachverständigen in der Hauptverhandlung. Hierbei ist vor allem auch darauf zu achten, dass die Richtlinie nur auf typische Fallkonstellationen ausgerichtet ist und der zu entscheidende Fall anders gelagert sein kann. Die richterliche Aufgabe besteht deshalb darin, mit Blick auf den Aussagegehalt des Regelwerkes dessen Anwendbarkeit im Einzelfall zu bejahen oder zu verneinen und nachvollziehend zu überprüfen, ob die in das Regelwerk eingeflossenen Wertungen den normativen Vorgaben des § 22 Abs. 1 StVO entsprechen (OLG Koblenz a.a.O.).

b) Soweit der Verteidiger rügt, das Amtsgericht habe unter Missachtung des Grundsatzes „in dubio pro mitius“ bei der Bemessung der Geldbuße Nr. 102.1 BKat und nicht Nr. 107.2 BKat zu Grunde gelegt, gibt dies, wie die General-

---

staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 9. Mai 2007 zutreffend ausgeführt hat, ebenfalls keinen Anlass, die Rechtsbeschwerde zuzulassen, um dadurch die Aufstellung von Leitsätzen für die Auslegung von Rechtssätzen zu ermöglichen. Die beiden Tatbestände stehen zueinander im Verhältnis der Spezialnorm zum Auffangtatbestand, da § 23 StVO nur die „sonstigen“, nicht in einer anderen Vorschrift bereits normierten Pflichten enthält (Janiszewski/Jagow/Burmann a.a.O. § 23, Rdnr. 1). Einem Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht durch unsachgemäße Sicherung der Ladung eines LKWs gemäß § 22 StVO ist der Bußgeldregelsatz der Nr. 102.1 des bundeseinheitlichen Bußgeldkatalogs zugeordnet.

## 2.

Der Zulassungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs kann nur aufgrund einer § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO genügenden Verfahrensrüge geltend zu machen (OLG Koblenz, Beschluss vom 09.08.2006, 2 Ss 210/06; Göhler/Seitz, OWiG, 14. Aufl., § 80 Rdnr. 32). Die den Verstoß gegen rechtliches Gehör begründenden Tatsachen sind dabei so genau und vollständig anzugeben, dass das Revisionsgericht anhand des Dargelegten ohne Rückgriff auf die Akten feststellen kann, ob der behauptete Rechtsfehler vorliegt (Saarländisches OLG, VRS 109, 15 f.). Der Beschwerdevortrag muss daher aus sich heraus so verständlich sein, dass das Beschwerdegericht ohne weiteres daran anknüpfen kann (BGH bei Miebach, NSTZ 1990, 226 [230] Nr. 24, OLG Koblenz, Beschluss vom 9. August 2006, 2 Ss 210/06; Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl., 2006; § 344 Rdnr. 21 m.w.N.; Kuckein in KK-StPO, 5. Aufl. 2003, § 344 Rdnr. 39). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat darüber hinaus in ihrer Stellungnahme vom 9. Mai 2007 hierzu ausgeführt:

„Der Begründungsschriftsatz vom 26. April 2007 genügt diesen strengen Anforderungen nicht, was jedoch dahin stehen kann, weil die Rüge auf jeden Fall unbegründet ist. Gegen das Willkürverbot verstößt es nur, wenn ein Beweisantrag ohne nachvollziehbare, auf das Gesetz zurückführbare Begründung abgelehnt worden ist und die Zurückweisung unter Berücksichtigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist (OLG Koblenz, Beschluss vom 24. Mai 2006, 2 Ss 80/06). Das Gericht hat sich jedoch ausführlich mit dem Ant-

rag auseinandergesetzt und nachvollziehbar und in nicht zu beanstandender Art und Weise dargelegt, dass sich der nach Vernehmung der Zeugen und Inaugenscheinnahme der gefertigten Lichtbilder festgestellte Sachverhalt auch nicht durch die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens abweichend dargestellt hätte".

Dem stimmt der Senat zu.

Mille

---